

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung(en) führt:

→ Zusatzbezeichnung Ernährungsmedizin

2. Weiterbildungsstätte

stationäre oder ambulante Einrichtung

3. Maximaler Befugnisrahmen

→ Mindestweiterbildungszeiten sind nicht vorgeschrieben. Die Weiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen.

→ Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden

Stationäre und ambulante Weiterbildung

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
6 Monate	<p><u>Leistungsspektrum (z. B. Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, Patientenkontakt)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Betreuung von Patienten im gesamten Spektrum ernährungsmedizinischer Fragestellungen → Interdisziplinärer ernährungsmedizinischer Konsiliardienst (insbesondere für Gastroenterologie, Geriatrie, Intensivmedizin, Viszeralchirurgie) → Ernährungsmedizinische Schulungen mit strukturiertem Programm (individuell, Gruppen) → Regelmäßige Fallbesprechungen → Applikation von Sonden zur enteralen Ernährung (im Haus, ggf. in Kooperation) → Perkutane endoskopische Gastrostomie (im Haus, ggf. in Kooperation) <p><u>personelle Ausstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Qualifizierte*r Ernährungsberater*in 	<p>Erforderliche Kompetenzen vollständig abgebildet, volle Weiterbildungszeit</p> <p>Differenzierung nach WBO und FEWP</p>

*Die 6 Monate können auch in 2 mindestens 3-monatigen Teilabschnitten an Weiterbildungsstätten mit unterschiedlichen Leistungsspektren absolviert werden.